

Stenographisches Protokoll.

6. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 22. Februar 1921.

Tagesordnung: Eventuell: 1. Beschluß des Nationalrates, betreffend den Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen. — 2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates wegen Festsetzung der Pünzierungsgebühren. — 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg auf Grund des von der Bundesregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1920 aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. — 4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Verwendbarkeit der 4prozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesanlehens vom Jahre 1920 im Gesamtbetrage von 400 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. — 5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Gesetz, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, außer Kraft gesetzt wird. — 6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235, über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz), abgeändert und ergänzt werden. (Erster Nachtrag zum Heeresgebührengesetz). — 7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz), abgeändert und ergänzt werden. (Erster Nachtrag zum Militärbesoldungsübergangsgesetz). — 8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226.

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 47).

Deutsches Reich.

Dankeskundgebung des Reichspräsidenten Ebert für die seitens des Bundesrates aus Anlaß des Geburtstages der Gründung des Deutschen Reiches erfolgte Beglückwünschung (Seite 47).

Beschriften des Bundeskanzleramtes,

betreffend:

1. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wegen Festsetzung der Pünzierungsgebühren (Seite 47);
2. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg auf Grund des von der Bundesregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom

10. Juni 1920 aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (Seite 47);

3. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Verwendbarkeit der 4prozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesanelehens vom Jahre 1920 im Gesamtnennbetrage von 400 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (Seite 48);

4. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Gesetz, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, außer Kraft gesetzt wird (Seite 48);

5. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235, über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz), abgeändert und ergänzt werden. (Erster Nachtrag zum Heeresgebührengesetz) (Seite 48).

6. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbeoldungsübergangsgesetz), abgeändert und ergänzt werden (Erster Nachtrag zum Militärbeoldungsübergangsgesetz) (Seite 48);

7. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226 (Seite 48).

Verhandlungen.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Beschluß des Nationalrates, betreffend den Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 49] — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 49] — Beschlußfassung [Seite 49]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wegen Festsetzung der Pünzierungsgeldgebühren — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 49] — Redner: Berichterstatter Zweßbacher [Seite 50] — Beschlußfassung [Seite 50]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg auf Grund des von der Bundesregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1920 aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-,

Pupillar- und ähnlichen Kapitalien — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 49] — Redner: Berichterstatterin Starhemberg [Seite 50] — Beschlußfassung [Seite 50]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Verwendbarkeit der 4prozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesanelehens vom Jahre 1920 im Gesamtnennbetrage von 400 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 49] — Redner: Berichterstatterin Starhemberg [Seite 50] — Beschlußfassung [Seite 51]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235, über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz), abgeändert und ergänzt werden (Erster Nachtrag zum Heeresgebührengesetz). — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 49] — Redner: Berichterstatter Sailer [Seite 51] — Beschlußfassung [Seite 51]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbeoldungsübergangsgesetz), abgeändert und ergänzt werden (Erster Nachtrag zum Militärbeoldungsübergangsgesetz). — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 49] — Redner: Berichterstatter Sailer [Seite 51] — Beschlußfassung [Seite 51]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226 — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 49] — Redner: Berichterstatter Klein [Seite 52] — Beschlußfassung [Seite 52]).

Unterbrechung der Sitzung (Seite 55).

Dringliche Anfrage

der Bundesräte Dr. Salzmann, Dr. Ender, Walcher und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Verlängerung der Frist zur begünstigten Vorauszahlung der einmaligen großen Vermögensabgabe über den 28. Februar 1921 hinaus, ([Seite 55] — Redner: Bundeskanzler Dr. Mayr [Seite 55], die Bundesräte Speiser [Seite 55], Walcher [Seite 56], Dr. Ender [Seite 56], Dr. Salzmann [Seite 56]).

6. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 22. Februar 1921.

45

In der Sitzung wurden eingebracht:

Anträge

1. des Bundesrates Dr. Hintelen und Genossen, betreffend die Abänderung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920, (Seite 49) — Zuweisung an den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten (Seite 49);
2. der Bundesräte Dr. Salzmann, Dr. Ender, Walcher und Genossen, betreffend die Verlängerung der Frist zur begünstigten Vorauszahlung der einmaligen großen Vermögensabgabe über den 28. Februar 1921 hinaus, ([Seite 52] — Redner: die Bundesräte Dr. Salzmann [Seite 52 und 54],

Klein [Seite 53 und 55], Dr. Rienböck [Seite 54], Dr. Kehrl [Seite 54], — Zurückziehung des Antrages [Seite 55]).

Anfragen

1. der Bundesräte Ofenböck, Christoph und Genossen an die Bundesregierung über die Zerstörungen auf dem Flugfelde von Wiener-Neustadt (2/I);
2. der Bundesräte Birbaumer, Dr. Weirer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend das Vorgehen des englischen Obersten Fletcher gegen den Ingenieur Christian (3/I).



Beginn der Sitzung: 12 Uhr 25 Minuten nachmittags.

Vorsitzender: Vorsitzender-Stellvertreter
Bundesrat Gruber.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Bundes-
rat Dr. Drexel.

Schriftführer: Dr. Hemala, Klein.

Bundeskanzler und Leiter des Bundes-
ministeriums für Äußeres: Dr. Mayr.

Bundesminister: Dr. Pella für Verkehrs-
wesen, Dr. Resch für soziale Verwaltung.

Vorsitzender: Ich erkläre die Sitzung
für eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung
des Bundesrates vom 1. Februar 1921, das
geschäftsbürogemäß aufgelegt war, ist unbean-
standet geblieben und demnach genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben ihre Ab-
wesenheit entschuldigt: die Herren Bundesräte
Landeshauptmann Schraffl und Landeshaupt-
mann-Stellvertreter Dr. Gruener wegen der Land-
tagsverhandlungen, Dr. Steinwender und Pon-
graz wegen Krankheit.

Ich habe dem hohen Bundesrat folgende
Mitteilung zu machen:

Der deutsche Gesandte in Wien, Herr von
Rosenberg, hat beim Bürgermeister von Wien als
Vorsitzenden des Bundesrates vorgesprochen und ihm
die nachstehende Eröffnung gemacht (liest):

„Der Herr Reichspräsident Ebert hat mich
beauftragt, Ihnen Herr Bürgermeister, in ihrer
Eigenschaft als Vorsitzender des Bundesrates der
österreichischen Republik, herzlichst für das Schreiben
vom 1. Februar zu danken, womit Sie die Güte
hatten, ihm die Kundgebung des Bundesrates zum
50jährigen Gedenktag der Reichseinigung zu über-
mitteln. Die Kundgebung selbst und die freundliche
Form ihrer Übermittlung haben den Reichspräsi-
denten außerordentlich erfreut und sehr sympatisch
berührt. Die zu Herzen gehenden Worte, mit denen
der hohe Bundesrat bei diesem Anlasse die Einig-
keit der Volksgenossen Deutschlands und Österreichs
in Schmerz, in Zuerst und in Hoffnung zum
Ausdruck gebracht hat, sind des lebhaftesten und
dankbarsten Widerhalls in Deutschland sicher.“
(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Ich bitte den hohen Bundesrat, diese Mit-
teilung zur Kenntnis zu nehmen.

Es sind Zuschriften des Herrn Bundes-
kanzlers eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Hemala (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem
Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 10. Februar
1921, Zahl 214/N. R., den anverwahrten Gesetzes-
beschluß des Nationalrates vom 10. Februar
1921 wegen Festsetzung der Pünzierungs-
gebühren übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzes-
beschluß dem Herrn Vorsitzenden bekanntgibt, beehrt
es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur ver-
fassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des
Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das
Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des
Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 13. Februar 1921.

Im Auftrage:

Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem
Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 10. Februar
1921, Zahl 226/N. R., den anverwahrten Gesetzes-
beschluß des Nationalrates vom 10. Fe-
bruar 1921 über die Verwendbarkeit der
Teilschuldverschreibungen des vom Lande
Salzburg auf Grund des von der Bundes-
regierung genehmigten Landtagsbeschlusses
vom 10. Juni 1920 aufgenommenen An-
lehens in Rennebeträge von 55 Millionen
Kronen zur fruchtbringenden Anlage von
Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Ka-
pitalien übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzes-
beschluß dem Herrn Vorsitzenden bekanntgibt, beehrt
es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur ver-
fassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des
Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das
Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des
Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 13. Februar 1921.

Im Auftrage:

Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem
Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 10. Februar
1921, Z. 302/N. R., den anverwahrten Gesetzes-

Beschluß des Nationalrates vom 10. Februar 1921 über die Verwendbarkeit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesanlehens vom Jahre 1920 im Gesamtbetrage von 400 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß dem Herrn Vorsitzenden bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 13. Februar 1921.

Im Auftrage:
Uebelhör."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 11. Februar 1921, Z. 201/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Februar 1921, womit das Gesetz, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, außer Kraft gesetzt wird, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß dem Herrn Vorsitzenden bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 16. Februar 1921.

Im Auftrage:
Uebelhör."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 11. Februar 1921, Z. 268/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Februar 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235, über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz), abgeändert und ergänzt werden (Erster Nachtrag zum Heeresgebührengesetz), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß dem Herrn Vorsitzenden bekannt gibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundesverfassungsgesetzes vorzulegen und das

Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 16. Februar 1921.

Im Auftrage:
Uebelhör."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 11. Februar 1921, Z. 269/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Februar 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz) abgeändert und ergänzt werden (Erster Nachtrag zum Militärbesoldungsübergangsgesetz), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß dem Herrn Vorsitzenden bekannt gibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 16. Februar 1921.

Im Auftrage:
Uebelhör."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 11. Februar 1921, Z. 138/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Februar 1921, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß dem Herrn Vorsitzenden bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 16. Februar 1921.

Im Auftrage:
Uebelhör."

Der Vorsitzende des Bundesrates hat diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem zuständigen Ausschüsse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen. Der Ausschuss hat über diese Gegenstände Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt, die aber — mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit — schriftliche Berichte zu erstatten nicht in der Lage waren,

Demgemäß schlage ich vor, daß wir die angeführten Vorlagen — mit Ausnahme des Gesetzesbeschlusses, womit das Gesetz, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke außer Kraft gesetzt wird, der noch einer weiteren Vorberatung bedarf, — sowie den bereits in der letzten Sitzung des Bundesrates mitgeteilten Beschluß des Nationalrates, betreffend den Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen, bei Umgangnahme von einem schriftlichen Ausschußbericht auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung nehmen.

Indem ich die Beschlußfähigkeit des Bundesrates feststelle, ersuche ich diejenigen Mitglieder, die mit meinem formalen Antrag einverstanden sind, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Vorerst erlaube ich mir mitzuteilen, daß mir ein Antrag der Bundesratsmitglieder Dr. Anton Hintelen und Genossen, betreffend die Abänderung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920, überreicht wurde, der gehörig unterfertigt ist und geschäftsordnungsgemäß behandelt werden wird.

Nach dem Vorschlage der Antragsteller soll der Antrag dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen werden. Wenn keine Einwendung erhoben wird, *(Niemand meldet sich)* und es ist dies nicht der Fall, werde ich diese Zuweisung veranlassen.

Unser erster Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1921, betreffend den Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Dr. Drexel. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichtersteller Dr. **Drexel**: Geehrte Frauen und Herren! Der Notenwechsel vom 22. April stellte fest, daß zwischen der österreichischen und der Liechtensteinschen Regierung in Angelegenheit des Handelsübereinkommens vollständige Übereinstimmung herrsche. Aus dem Datum können wir schon ersehen, daß es sich um einen amtlichen Ladehüter handelt, insofern es nämlich uns Österreicher angeht. Anders liegt der Fall bei Liechtenstein. In der Kanzlei der Liechtensteinschen Regierung liegt nämlich ein Akt der österreichischen Regierung von Anfang Mai, in welchem festgestellt wird, daß zwischen den beiden Staaten vollständige Übereinstimmung bezüglich des

Handelsübereinkommens herrsche, und daß infolgedessen die Liechtensteinsche Regierung ermächtigt sei, ihrerseits diesen Handelsvertrag als zu recht bestehend zu publizieren, was auch am 8. Mai bereits geschah. *(Hört!)* Im Laufe des Sommers kam dann ein Mann einmal nach Bregenz zur Landesregierung und urgierte da Verschiedenes auf Grund eines Handelsvertrages mit Liechtenstein.

Es war das der Weg, auf welchem wir in Borarlberg hörten, daß in Liechtenstein ein neues Handelsübereinkommen mit uns Österreichern besteht. Dieser Akt hat nun bis zum heutigen Tage gebraucht, bis er endlich auch hier in Österreich ordnungsgemäß das Licht der Welt erblickt hat. Wir haben ja Bundesstellen in Österreich genug und es wäre interessant, der Geschichte dieses Handelsübereinkommens noch etwas nachzugehen.

Das Handelsübereinkommen selbst sucht den Prozeß der Loslösung zweier bisher engverbundener Wirtschaftsgebiete so gut es geht zu regeln. Liechtenstein rückt ja immer mehr und mehr abseits, es verschwinden schon allmählich die alten Zeugen eines gemeinschaftlichen Wirtschaftslebens. Auch die Post hat bereits jetzt schon die Schweizer Verwaltung ganz übernommen, die Postangestellten tragen schon die Schweizer Uniform und nur noch die alten Liechtensteinschen Marken bezeugen ein Stück Selbständigkeit. Das Land Vorarlberg ist in diesem eigenartigen Falle das einzige unter allen Ländern Österreichs, welches an diesem Handelsübereinkommen interessiert ist. Möglicherweise kommen aber ähnliche Fälle doch wieder vor, weshalb ich es nicht unterlassen möchte, gegenüber der Regierung den deutlichen Wunsch auszusprechen, in solchen Fällen auch den Landesregierungen rechtzeitig, bevor ein rechtsgültiger Notenwechsel alles endgültig abschließt, Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Dieser Wunsch ist so selbstverständlich, daß er eine weitere Begründung nicht braucht. Ich stelle schließlich den Antrag, der Bundesrat möge beschließen, daß gegen den in Verhandlung stehenden Beschluß des Nationalrates keinerlei Einspruch erhoben werde.

Vorsitzender: Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Beschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Februar 1921 wegen Festsetzung der Pünzierungsgebühren.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Zwehbacher. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Zwehbacher**: Ich habe die Ehre, über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Festsetzung der Punzierungsgebühren dem hohen Bundesrat zu berichten. Die Gebühren, die gegenwärtig für Gold- und Silberwaren eingehoben werden, stammen aus dem Jahre 1866 und betragen derzeit für Gold 48 K und für Silber 6 K. Nachdem es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Gebühren den derzeitigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, ist es das Bestreben der Finanzverwaltung, mit besonderer Berücksichtigung der Gold- und Silberwarenindustrie eine Erhöhung der Punzierungsgebühren vorzunehmen, und aus diesem Grunde bittet sie um die Ermächtigung, daß mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates eine Verordnung erlassen werden kann, in welcher die Punzierungsgebühren jeweils festgesetzt werden.

Der Ausschuß beantragt, daß sich der Bundesrat dem Beschlusse des Nationalrates anschließen möge.

Vorsitzender: Wünscht Jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Wir schreiten zur Abstimmung. Jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, bitte ich, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg auf Grund des von der Bundesregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1920 aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Starhemberg; ich ersuche sie, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatterin **Starhemberg**: Hoher Bundesrat! Es liegt der Beschluß des Nationalrates vor, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg auf Grund des von der Bundesregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1920 aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Das Land Salzburg nimmt auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtags-

beschlusses vom 10. Juni 1920 bei der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Wien ein Anlehen im Nominalbetrage von 55 Millionen Kronen durch Ausgabe von viereinhalbprozentigen Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von 30 Jahren auf.

Der Erlös des Anlehens soll zur Erbauung eines Elektrizitätswerkes an der Fuschner Ache verwendet werden. Das Kraftwerk soll von der vor kurzer Zeit unter Beteiligung des Landes Salzburg gegründeten „Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft“ übernommen werden.

Der Landtag hat die Aufnahme des Darlehens zum Beschlusse erhoben und es ist dieser Beschluß auch von der Bundesregierung genehmigt worden. Der Nationalrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendung erhoben. Ich stelle somit den Antrag: Der hohe Bundesrat möge dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates zustimmen.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu dem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist dies nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, welche dem Antrage der Berichterstatterin, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Februar 1921 über die Verwendbarkeit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesanlehens vom Jahre 1920 im Gesamtnennbetrage von 400 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Berichterstatterin ist wieder Frau Bundesrat Starhemberg. Ich ersuche sie, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatterin **Starhemberg**: Es liegt ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, betreffend die Verwendbarkeit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesanlehens vom Jahre 1920 im Gesamtnennbetrage von 400 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit dem Gesetze vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 336, wurde den vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juli 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen die Mündelsicherheit zuerkannt.

In seiner Sitzung vom 14. Dezember 1920 hat der oberösterreichische Landtag beschlossen, den Betrag dieses Anlehens von 300 auf 400 Millionen Kronen zu erhöhen. Dieser Landtagsbeschluß fand die Genehmigung der Regierung.

Dieses Anlehen soll zum Teile zur Errichtung des Elektrizitätswerkes in Bartenstein und zum Teile zur Beteiligung an den neuerrichtenden chemischen Werken sowie an anderen volkswirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen in Oberösterreich dienen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Landtag dieses Gesetz beschlossen hat, daselbe auch bereits von der Bundesregierung genehmigt worden ist und der Nationalrat dagegen keine Einwendung erhoben hat, wird der Antrag gestellt, es möge dem Beschlusse des Nationalrates ohne Änderung beigetreten werden.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage der Berichterstatterin, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Februar 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235, über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz), abgeändert und ergänzt werden. (Erster Nachtrag zum Heeresgebührengesetz.)

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Sailer. Ich bitte ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Sailer: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar dieses Jahres eine Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 20. Mai 1920 über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht beschlossen. Nach diesem Gesetze sind die Gebühren der Wehrmänner den Bezügen der gleichen Kategorien der Zivilstaatsbediensteten anzugleichen. Durch die Angleichung der Staatsangestellten an das Wiener Gemeindefchema ergab sich nun die Notwendigkeit, die Gesamtgebühren der Wehrmänner anzubessern auf die Gesamtbezüge eines Dieners mit einem Grundgehalte von 6000 K. Der Beschluß des wirtschaftlichen Ausschusses geht dahin, gegen den Beschluß vom 11. Februar 1921 eine Einsprache nicht zu erheben, und ich bitte die Damen und Herren, diesem Beschlusse beizutreten.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Februar 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbefoldungsübergangsgesetz), abgeändert und ergänzt werden. (Erster Nachtrag zum Militärbefoldungsübergangsgesetz.)

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bundesrat Sailer. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Sailer: Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, das Militärbefoldungsübergangsgesetz betreffend, beschlossen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920 gelten für die regelmäßigen Bezüge der Offiziere, Offiziersstellvertreter und Zivilangestellten der Heeresverwaltung die für die gleiche Kategorie beziehungsweise Rangklasse der Zivilstaatsbediensteten jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Der Beschluß des Nationalrates beinhaltet lediglich die Gleichstellung der Gebühren der Offiziere, Offiziersstellvertreter und Zivilangestellten der Heeresverwaltung mit den Bezügen der Zivil-Bundesangestellten. Der Beschluß des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten geht daher dahin, gegen den Beschluß des Nationalrates eine Einwendung nicht zu erheben, und ich bitte die geehrten Mitglieder des Bundesrates, diesem Beschlusse beizutreten.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Februar 1921, betreffend die Abänderung

des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Klein. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Klein**: Hoher Bundesrat! Mit dem Gesetze vom 14. Mai 1920 sind Abgaben von Spielen, die in öffentlichen Lokalen des Gast- und Schankgewerbes, ferner in Räumlichkeiten, die ihnen gleichzustellen sind, abgehalten werden, zur Einhebung gelangt. Das Erträgnis dieser Spielabgaben soll den Zwecken der Kriegsschädigtenfürsorge zugeführt werden. In dem eingangs von mir erwähnten Gesetze sind Ortschaften, die weniger als 2000 Einwohner zählen, von der Geltung dieses Spielabgabengesetzes ausgenommen. Man ist damals von der Voraussetzung ausgegangen, daß in diesen Orten das Spiel, das mit der Steuer belegt wird, nicht jenen Umfang erreicht, daß eine Steuer angezeigt wäre, daß sie einen entsprechenden Ertrag abliefern würde, daß dort überdies die Überwachung so kompliziert sei, daß die Meinung gerechtfertigt wäre, von einer Einhebung von Spielabgaben in solchen Orten abzusehen. Inzwischen ist die gegenteilige Erfahrung gemacht worden, nämlich die, daß auch in diesen kleineren Orten dem Spiele in keinem geringeren Umfange gehuldigt wird als in größeren Orten und daß durch die Ausnahmestellung, den diese Orte genießen, die Erträgnisse des Fonds, der, wie gesagt, Zwecken der Kriegsfürsorge dient, wesentlich geschmälert werden. Überdies haben die Interessenten, die Gast- und Schankgewerbetreibenden, den Wunsch ausgesprochen, daß sie von der Konkurrenzierung durch die Berufsgenossen der kleineren von der Spielabgabe ausgenommenen Orte befreit werden, und sie haben sich gleich den Organisationen der Kriegsschädigten in dem Wunsche zusammengefunden, daß das Spielabgabengesetz auch auf diese Orte auszu dehnen sei. Der Nationalrat hat eine solche Änderung in seiner Sitzung vom 11. Februar 1921 beschlossen. Gleichzeitig hat er auch eine Novellierung des Gesetzes vom Mai 1920 in dem Sinne vorgenommen, daß die Geldstrafen, die wegen Übertretungen des Gesetzes über die Einhebung von Spielabgaben zur Einhebung kommen, der Gemeinde zufließen, in welcher die strafbare Handlung begangen wurde. Das Gesetz ist im allgemeinen Interesse und der Ausschuß hat daher beschlossen, dem Bundesrate zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Einsprache nicht zu erheben, und ich bitte den hohen Bundesrat, in gleichem Sinne beschließen zu wollen.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Mir wurde folgender Antrag übermittelt (*liest*):

„Antrag der Mitglieder des Bundesrates Dr. Salzmann, Dr. Ender, Walcher und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, daß die Frist zur begünstigten Vorauszahlung der einmaligen großen Vermögensabgabe über den 28. Februar 1921 hinaus verlängert werde.

In formeller Beziehung wird beantragt, die Beratung im Hause ohne Zuweisung an einen Ausschuß sofort im dringlichen Wege abzuführen.“

Ich muß mitteilen, daß ich leider im Gegensatz zur letzten formalen Forderung den Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung im Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zuweisen muß, da eine dringliche Behandlung nach den Vorschriften der Geschäftsordnung unmöglich ist.

Bundesrat Dr. **Salzmann**: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung.

Vorsitzender: Herr Bundesrat Dr. Salzmann hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Bundesrat Dr. **Salzmann**: Hoher Bundesrat! Ich weiß zwar, daß ich gewissen Schwierigkeiten begegnen werde; die Sache ist aber so wichtig, daß ich glaube, daß wir uns nicht in das Prokrustesbett einer etwa zu engherzigen Auffassung der Geschäftsordnung hineinzwingen lassen sollen, wenn die Sache wirklich dringlich und wichtig ist. Es handelt sich um folgendes. Am 28. Februar endet die Frist für die begünstigten Vorauszahlungen für die große Vermögensabgabe. Nun ist der Zweck des Gesetzes, welches die begünstigten Vorauszahlungen vorgesehen hat, doch der, der Regierung möglichst viele Abgaben zur Verfügung zu stellen. Wenn nun dieser Zweck nicht erreicht wird, so erfüllen wir nur unsere Pflicht, wenn wir sagen: Regierung, die Frist ist zu kurz, und wir wollen daher eine Verlängerung der Frist erwirken. Der

§ 27, lit. e), unserer Geschäftsordnung gibt uns nun die Möglichkeit, daß wir tatsächlich über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, Beschluß fassen. Allerdings verhehle ich mir nicht, ist dazu auch Ihre Zustimmung von der sozialdemokratischen Fraktion notwendig. Wenn Sie also meine Liebeswerbungen ablehnen und nicht Ihre Zustimmung zu der Zweidrittelmajorität geben, so wird der Gegenstand heute nicht behandelt werden können. Es werden aber viele Leute nicht verstehen, daß aus irgendeinem formellen Grund eine so wichtige Frage hier nicht in Verhandlung gezogen werden kann. *(Ruf: Schon vom Standpunkte der Länder aus!)* Wir müssen vom Standpunkte der Länder aus sagen, daß die Länder erst in den letzten Tagen in die Lage gekommen sind. *(Ruf: Gehört das zur Geschäftsordnung?)*

Ich spreche nicht meritorisch, sondern zur Geschäftsordnung. Ich glaube, daß die Sache hier auch geschäftsordnungsmäßig erledigt werden kann, allerdings bitte ich Sie dazu um Ihre Zustimmung. Wenn Sie die Sache ruhig überlegen, werden Sie sagen: Im Interesse der Sache sehen wir von allen formalistischen Bedenken ab und gehen sofort in das Meritum ein.

Vorsitzender: Herr Bundesrat Klein hat sich zur Geschäftsordnung zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Klein: Hoher Bundesrat! Ich glaube, daß die Auffassung über die Geschäftsordnung, die der Herr Vorredner vorgetragen hat, dem Wesen und dem Inhalte unserer Geschäftsordnung nicht entspricht. Es hat jedes Mitglied des Bundesrates das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Der § 14 sagt darüber, daß der Antrag mit einer entsprechenden Formel versehen sein und daß er die entsprechende Anzahl von Unterschriften aufweisen muß. Der § 16 sagt über die Behandlung von solchen Anträgen, also von solchen Initiativanträgen von Mitgliedern des Bundesrates, daß jeder gehörig unterstützte selbständige Antrag eines Mitgliedes des Bundesrates vervielfältigt und sogleich an die Mitglieder des Bundesrates verteilt wird, und es sagt der § 17 unserer Geschäftsordnung, daß zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände, also auch von Initiativanträgen von Mitgliedern, Ausschüsse gewählt werden. Der § 27, Absatz E, auf den sich die Herren anscheinend beziehen, kann zur Unterstützung der Auffassung des Herrn Vorredners meiner Meinung nach keineswegs herangezogen werden. Es heißt dort allerdings, daß auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf den Antrag eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung ab-

gesezt oder ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werden kann. Das bezieht sich aber offensichtlich nur auf solche Gegenstände, die zur Verhandlung reif sind, die also den Weg, der in den §§ 14 bis 17 der Geschäftsordnung vorgesehen ist, durchgemacht haben. Es könnte sich der Fall ereignen, daß ein Antrag in einem Ausschusse erledigt ist, aber nicht auf die Tagesordnung einer Plenarsitzung gestellt wurde, und daß nun Zweidrittel der Mitglieder des Bundesrates der Ansicht sind, daß dieser Gegenstand nichtsdestoweniger sofort in Verhandlung genommen werde. Aber aus der Bestimmung zu schließen, daß ein Antrag, der im Plenum des Bundesrates eingebracht wird, ohne die zwingend vorgesehene Ausschußberatung in meritorische Verhandlung genommen werden kann, scheint mir nicht gerechtfertigt.

Es sei mir gestattet, im Zusammenhange damit auf die Vorgeschichte unserer Geschäftsordnung und auf den Unterschied zwischen unserer jetzigen Geschäftsordnung und jener des früheren Parlaments zu verweisen. Es hat früher Verhandlungsgegenstände gegeben, die sofort in Verhandlung zu nehmen gewesen sind, ohne daß sie irgendeiner Vorberatung unterzogen wurden; das waren die sogenannten Dringlichkeitsanträge. Aber, meine Herren, nicht ohne Grund und nicht ohne Absicht, sondern mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die mit dieser Bestimmung der Geschäftsordnung gemacht wurden, ist sowohl nach der Geschäftsordnung des Nationalrates als auch nach jener des Bundesrates, die ihr angepaßt ist, die Stellung von Dringlichkeitsanträgen nicht mehr möglich. Es ist wohl möglich, einen Gegenstand zur Verhandlung zu stellen, ohne daß er vorher den Weg einer Ausschußberatung durchzugehen hat. Darüber hat auch unsere Geschäftsordnung Bestimmungen getroffen; sie sind im § 59 enthalten. Es ist dazu die Form einer dringlichen Anfrage erforderlich. Die Herren, die den Antrag gestellt haben und nunmehr wünschen, er möge ohne Vorberatung verhandelt werden, hätten also den Weg einer dringlichen Anfrage wählen müssen. Der Weg eines Dringlichkeitsantrages ist aber nach unserer Geschäftsordnung nicht möglich und wir sind ganz der Ansicht des Herrn Vorsitzenden, welcher sagte, daß er dem Wunsche, den Gegenstand ohne Vorberatung zur Verhandlung zu stellen, nicht entsprechen könne. Wenn sich die Herren auf den Absatz E des § 27 stützen und es zu einer Abstimmung käme, könnten wir unsere Stimmen nicht dafür abgeben, daß dieser Antrag sofort in Verhandlung genommen werde.

Vorsitzender: Es ist weiter zur Geschäftsordnung Herr Bundesrat Dr. Riebenböck zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. **Kienböck**: Der Vorredner scheint übersehen zu haben, daß die Geschäftsordnung in § 29, Absatz C, selbst davon spricht, daß der Bundesrat, wenn er versammelt ist, beschließen kann, von der Zuweisung einer Vorlage an einen Ausschuß abzuweichen. Es ist also in der Geschäftsordnung direkt damit gerechnet, daß eine Vorlage . . . (Bundesrat Klein: „Gesetzesbeschlüsse und Vorlagen der Bundesregierung“!) . . ., daß eine Vorlage vom Bundesrate selbst ohne Ausschußberatung verhandelt werde. Wenn nun auch § 29 ebenso wie eine ganze Reihe von anderen Paragraphen sich zunächst unmittelbar nur auf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates beziehen, so wird doch niemand behaupten wollen, daß der Bundesrat eine Körperschaft ist, welche nicht einmal mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann, einen Gegenstand in Verhandlung zu ziehen. Diese Auslegung, die Herr Kollege Klein der Geschäftsordnung gibt, halte ich für ganz unmöglich. Es gibt keine Körperschaft, welche nicht wenigstens mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann, über einen Gegenstand zu verhandeln. Das muß es doch geben und in diesem Sinne ist selbstverständlich auch der § 27 aufzufassen. Ich halte daher den Antrag für durchaus zulässig.

Ich weiß auch nicht, warum sich die geschätzte Gegenseite aufregt. Sie können ja dadurch, daß Sie Ihre Zustimmung nicht geben, das Zustandekommen eines qualifizierten Beschlusses verhindern. Es ist aber allerdings bedauerlich, daß es dem Bundesrat verwehrt werden soll, über eine Frage, welche gerade in den letzten Tagen und besonders in den Ländern draußen eine außerordentliche Aktualität gewonnen hat, auch nur ein Wort sprechen zu können. Das ist umsomehr bedauerlich, als auch der Nationalrat momentan keine Sitzungen hält. Ich glaube daher, daß es angemessen wäre, von der Bestimmung des § 27 Gebrauch zu machen.

Vorsitzender: Herr Bundesrat Klein hat sich noch einmal zur Geschäftsordnung zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Klein**: Ich will mich in das Meritorische der Angelegenheit nicht vertiefen. Es mag bedauert werden, daß es formell nicht möglich ist, über Dinge zu reden, über die zu reden notwendig wäre. Der § 59 der Geschäftsordnung weist aber den Weg hiezu und die Herren hätten diesen Weg gehen können und gehen müssen. Der vom Herrn Bundesrat Dr. Kienböck angezogene Absatz C des § 29 kann zur Unterstützung der Rechtsauffassung der Herren nicht herangezogen werden, denn er ist unzulässig im Zusammenhang mit Absatz B des § 29 zu lesen, in welchem es heißt: „Gesetzesbeschlüsse und Vorlagen der Bundesregierung sind sofort . . . zuzustellen.“ „Ist der

Bundesrat versammelt, so beschließt er über die Notwendigkeit der Zuweisung an einen Ausschuß“, also über die Notwendigkeit der Zuweisung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates und von Vorlagen der Bundesregierung. Dieser Absatz C des § 29 kann sich schon deshalb nicht auf Initiativanträge beziehen, weil ja Initiativanträge überhaupt nur gestellt werden können, wenn der Bundesrat versammelt ist. Diese Anträge müssen ja in der Sitzung des Bundesrates eingebracht werden. Der § 29 hätte also gar keine Vorsorge dafür treffen können, was mit Initiativanträgen zu geschehen hätte, die außerhalb des Bundesrates eingebracht werden, weil ihre Einbringung außerhalb des Bundesrates eben nicht möglich ist.

Vorsitzender: Das Wort hat noch Herr Bundesrat Dr. Kehr.

Bundesrat Dr. **Kehr**: Die Ausführungen des Herrn Vorredners treffen nicht zu. Der § 29, Absatz A bestimmt ausdrücklich, daß „alle an den Bundesrat gelangenden Schriftstücke“ — also nicht nur Beschlüsse des Nationalrates, sondern auch alle Initiativanträge — in einem Einlaufbuch zu verzeichnen sind und an den Bundesrat zu gehen haben. In diesem Falle trifft § 29 zu; es kann der Bundesrat mit einfacher Mehrheit beschließen, daß dieser Gegenstand ohne Zuweisung an einen Ausschuß verhandelt wird. Das Wort „alle“ schließt eine einschränkende Auslegung vollständig aus.

Vorsitzender: Es hat sich noch Herr Bundesrat Dr. Salzmann zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. **Salzmann**: Ich möchte nur für den Fall, als mein Antrag in der Form, wie ich ihn gestellt habe, abgelehnt würde, noch den Eventualantrag stellen, damit wir doch zur meritorischen Behandlung des Gegenstandes kommen, daß morgen eine Sitzung des Bundesrates statfinde, und daß dieser Gegenstand auf die Tagesordnung dieser Sitzung gestellt werde. Wenn die Herren glauben, daß die Behandlung des Gegenstandes heute aus formalen Gründen nicht angeht, so wird es formell auf diese Weise möglich sein und wir werden Gelegenheit haben, meritorisch über die Sache zu sprechen. Ich stelle diesen Antrag nur als Eventualantrag für den Fall, als Sie den ersten Antrag ablehnen.

Vorsitzender: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor.

Ich muß auf meiner Anschauung beharren, daß dieser Antrag dem Ausschusse für wirtschaftliche

Angelegenheiten zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen werde. (Ruf: Abstimmen!) Eine Abstimmung kann in diesem Falle nicht eingeleitet werden, es muß die Entscheidung darüber ein Recht des Vorsitzenden bleiben. Ich komme nun zu der Anregung des Herrn Bundesrates Dr. Salzmann, der verlangt, daß morgen eine Sitzung des Bundesrates stattfinden soll, der eine entsprechende Ausschlußberatung vorauszugehen hätte. Darüber ist nun abzustimmen.

Bundesrat **Klein** (zur formalen Geschäftsbehandlung): Ich beantrage die Unterbrechung der Sitzung auf 10 Minuten, damit wir uns über die Notwendigkeit einer Sitzung, die morgen stattzufinden hat, klar werden.

Vorsitzender: Ich glaube, das wird der beste Ausweg sein. Es ist die Unterbrechung der Sitzung vorgeschlagen worden und ich unterbreche die Sitzung auf 10 Minuten.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr 10 Minuten mittags unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 1 Uhr 25 Minuten mittags:)

Ich nehme die Sitzung wieder auf. Der von dem Bundesrat Dr. Salzmann und Genossen gestellte Antrag ist zurückgezogen worden; dagegen ist mir eine dringliche Anfrage im Sinne des § 59 der Geschäftsordnung von den Mitgliedern des Bundesrates Dr. Salzmann, Dr. Ender, Walcher und Genossen übergeben worden, welche lautet (liest):

Die Gefertigten stellen an die Bundesregierung die Anfrage:

„Ist die Bundesregierung geneigt, unverzüglich Vorsorge zu treffen, daß die Frist zur begünstigten Vorauszahlung der einmaligen großen Vermögensabgabe über den 28. Februar 1921 hinaus verlängert werde?“

Die Anfrage ist von zehn Mitgliedern unterfertigt und steht zur Debatte. Das Wort hat der Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Mayr:** Hoher Bundesrat! Auf die gestellte Anfrage kann ich vorläufig namens der Regierung nur folgendes sagen. Die Regierung wird jedenfalls den Wunsch, der in der Anfrage geäußert ist, in ernsteste Erwägung ziehen. Es stehen aber der Durchführung dieses Wunsches bedeutende Hindernisse entgegen. Einerseits ist es, wie dem hohen Bundesrat ja bekannt ist, notwendig, daß erst auf gesetzmäßigem Wege der Termin verlängert werde — ob es möglich sein wird, den Nationalrat rechtzeitig dazu zu veranlassen, steht auch noch zu erwägen —, andererseits sind aber

doch schwere Bedenken gegen die Verlängerung des Vorauszahlungstermines geltend zu machen.

Ich möchte mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß angesichts dieser schweren Bedenken, die ich augenblicklich nicht äußern möchte, die Regierung es sich gewiß sehr angelegen sein lassen wird, allen jenen, welche eine Vorauszahlung leisten wollen, selbst wenn in den letzten Tagen ein noch so starker Andrang sein wird, die Möglichkeit hierzu zu bieten. Es sind bereits Vorkehrungen getroffen — und es werden die Mitteilungen, glaube ich, ja dieser Tage hinausgehen —, daß Vorauszahlungen, die augenblicklich nicht kassamäßig geleistet werden können, allenfalls in einer Weise sichergestellt werden, daß der Betreffende erst einige Tage, sagen wir acht oder vierzehn Tage, später tatsächlich die Zahlung leisten kann, daß also bei großem Andrang eine Art Meldung genügen dürfte. Außerdem werden ja die Steuerämter in den letzten Tagen auch am Sonntag geöffnet sein und wie erwähnt, wird die Regierung Vorsorge treffen, daß möglichst ohne großes Gedränge alle jene, die voranzahlen wollen, ihren Zweck erreichen werden.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich Herr Bundesrat **Speiser** gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Speiser:** Hoher Bundesrat! Wir möchten unsere Stellung zu der gestellten Anfrage, beziehungsweise zur Erklärung der Regierung über diese Sache, kurz im folgenden kennzeichnen. Wir sind gegen jede Hinausschiebung der Frist für die begünstigte Einzahlung der Vermögensabgabe schon aus dem Grunde, weil es uns scheint, daß in der Einzahlung der Vermögensabgabe überhaupt der Verschleppungen nun wirklich genug ist. Wir sind der Ansicht, daß die besitzenden Klassen in diesem Staate die Verpflichtung haben, ihr Teil zu der Kriegsschuld endlich einmal beizutragen, endlich einmal beizutragen, daß in diesem Staate bessere Verhältnisse eintreten, insofern überhaupt durch solche Palliativmittel geholfen werden kann. Wir werden also einer Verschleppung, möge sie sich unter diesem oder jenem Mantelchen verbergen wollen, unter gar keinen Umständen zustimmen.

Außerdem hat der Herr Bundeskanzler hier ausgeführt, daß ihm eine Hinausschiebung der gestellten Frist auch schon aus rein sachlichen Gründen unnötig erscheint. Wenn man darauf hinweist, daß jeder, der auch nur eine Hypothek annimmt und dies in der richtigen Form bei der betreffenden Einzahlungsstelle bekanntgibt, damit schon als ein Mann betrachtet wird, der die Vorauszahlung für die Vermögensabgabe geleistet hat,

so muß man sagen, daß irgendein Grund, die Einzahlungsfrist über den gestellten Termin hinaus zu verlängern, nicht vorliegt. Wir können also bezüglich dieser Anfrage nur sagen, daß wir dem, was der Herr Bundeskanzler gesagt hat, nur zustimmen können und uns gegen die Tendenz der Anfragenden, die Frist hinauszuschieben, aussprechen müssen.

Vorsitzender: Zum Worte gelangt Herr Bundesrat Walcher.

Bundesrat Walcher: Hoher Bundesrat! Gegenüber den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners möchte ich folgendes feststellen. Ich habe mich bemüht, mich in den Geist des Gesetzes über die Vermögensabgabe hineinzufinden, und diejenigen Herren, welche sich mit diesem etwa 90 Paragraphen umfassenden Gesetze eingehender beschäftigt haben, werden auch gefunden haben, daß es wirklich sehr schwer verständlich ist. Als ich das Gesetz zum erstenmal gelesen habe, war ich so gesteuert wie zuvor, als ich es zum zweitenmal gelesen hatte, erfaßte ich schon etwas den Zusammenhang, und wie ich es zum drittenmal gelesen hatte und mit juristisch gebildeten Steuerreferenten darüber sprach, kam ich zu der Erkenntnis, daß auch ihnen manches in dem Gesetze nicht klar ist.

Wenn der geehrte Herr Vorredner meint, daß wir die Vermögensabgabe verschleppen wollen, so befindet er sich auf dem Holzwege. Gerade der niederösterreichische Bauernbund hat eine muster-gültige Aufklärungsarbeit unter der bäuerlichen Bevölkerung geleistet. Es sind zahlreiche Versammlungen abgehalten worden, um den Bauern das zu vermitteln, was sie zu wissen notwendig haben. Ich gestatte mir, Ihnen die Mitteilung zu machen, daß gerade bei der letzten Salzburger Versammlung einzelne Besitzer vor der Versammlung von der Vermögensabgabe überhaupt nichts wissen wollten und daß sie, wie sie dann die Aufklärung erhalten haben, was die Vermögensabgabe ist, auf meine Anfrage hin, ob sie jetzt auch noch nichts davon wissen wollen, sich alle bereit erklärt haben, nach Maßgabe ihres Besitzes die Vermögensabgabe zu leisten. Sie wollen zahlen, aber man muß folgendes bedenken: Die letzte Durchführungsverordnung ist erst vor vier oder fünf Tagen herausgekommen. Diese Durchführungsverordnung stellt ein ganzes Buch dar und selbst die Steuerreferenten haben die größten Schwierigkeiten, sich in diesem Wust von Paragraphen und Verordnungen auszukennen. Wie wollen Sie das von den einzelnen Bauern verlangen?

Wenn der Herr Bundeskanzler meint, daß diejenigen, die als Vorauszahlende behandelt werden wollen, damit sie der Vorteile teilhaftig werden, vielleicht durch Marken oder andere Kennzeichen bezeichnet werden könnten, so muß ich sagen, ich

kann mir nicht vorstellen, wie bei den jetzigen Zugseinstellungen und Verkehrsbeschränkungen, ganz besonders im Lande Kärnten, wo am flachen Lande draußen ein Brief oder eine Zeitung länger als eine Woche brauchen, bis sie zugestellt werden, die Bevölkerung vor Ende dieser Woche in Kenntnis gesetzt werden soll, wie die Regierung die früher zahlenden Steuerträger behandeln will. Ich möchte daher die hohe Regierung ersuchen, alles Mögliche daran zu setzen, daß die Länder als solche nicht zu Schaden kommen, denn wie kommen die Länder dazu, daß sie infolge der verzögerten Hinausgabe der Durchführungsverordnungen der Vorteile nicht teilhaftig werden sollen, die in dem Gesetze enthalten sind.

Vorsitzender: Weiters ist Herr Bundesrat Dr. Ender zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Ender: Meine Frauen und Herren! Was ich sagen wollte, deckt sich größtenteils mit dem, was der Herr Vorredner ausgeführt hat. Ich glaube, Herr Bundesrat Speiser hat bei seinen Ausführungen nur die Wiener Verhältnisse im Auge. Wenn man aber in die Länder hinauskommt, so findet man, daß die Verhältnisse ganz anders sind. Es ist so, wie Herr Bundesrat Walcher gesagt hat: Die Verordnungen sind erst in der letzten Zeit hinausgekommen, die Bevölkerung ist noch nicht in Kenntnis der Vorteile der Vorauszahlung der Vermögensabgabe, weite Kreise haben davon noch keine Ahnung und diejenigen, die das wissen und die die Vorauszahlung leisten wollen, können das technisch gar nicht einmal durchführen, die Beamten an den Schaltern der Steuerämter sind nicht imstande das zu bewältigen.

Der Herr Kanzler hat zu meiner Beruhigung gesagt, daß man dem letzteren Umstände durch Herausgabe von Marken abhelfen will. Damit mag in Wien gedient sein, aber sicher werden in den Ländern draußen schwere Vorwürfe erhoben werden, daß man die Verordnungen so spät herausgegeben hat und keine Zeit gelassen hat, sich über den wirklichen Stand der Dinge zu unterrichten. Es wird mit einem Monat Aufschub schon außerordentlich viel gerichtet sein, vielleicht alles, aber ganz ohne Aufschub wird es nicht gehen, davon sind wir vollständig überzeugt.

Vorsitzender: Zum Worte ist noch Herr Bundesrat Dr. Salzmann gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Salzmann: Ich möchte noch kurz auf ein Wort zurückkommen, welches Herr

Bundesrat Speiser vorgebracht hat. Er hat gesagt, die Herren seiner Partei wenden sich gegen jede Art der Verschleppung der Vermögensabgabe. Ich möchte darauf hinweisen, daß es nicht eine Verschleppungsabsicht sein kann, wenn wir sagen, daß die Frist erstreckt werden möge, sondern es wird umgekehrt auf diese Weise das Geld dem Staate früher zufließen, als es sonst der Fall ist. Diejenigen, welche die Vermögensabgabe entrichten müssen, kommen ja seinerzeit daran. Bis aber die Organe so weit sind, daß sie die Zahlungsaufträge hinausgeben und die Zahlung tatsächlich erfolgt, vergeht viel Zeit und wir wollen eben, daß der Staat früher zu den notwendigen Mitteln gelangt. Früher gelangt er zu den Mitteln dann, wenn den Leuten Gelegenheit gegeben

wird, von dieser Begünstigung der Vorauszahlung auch wirklich Gebrauch zu machen. Infolgedessen ist es in Wirklichkeit keine Verschleppung, die hier intendiert ist, sondern es ist die Absicht gewesen, dem Staate möglichst viele Mittel zuzuführen, allerdings auch den einzelnen Bürgern die in Aussicht gestellten Vorteile zu sichern.

Vorsitzender: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor.

Ich bin nicht in der Lage, Tag und Stunde der nächsten Sitzung heute schon bekanntzugeben, und muß mir demnach vorbehalten, sie im schriftlichen Wege einzuberufen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 40 Minuten nachmittags.

